

Allgemeine Geschäftsbedingungen Harzmann & Epple OHG, Systemhaus vom 01.01.2011

1. Allgemeines

1.1. Für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Harzmann & Epple OHG, Systemhaus, im folgenden Harzmann & Epple OHG genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten Harzmann & Epple OHG nicht, auch wenn Harzmann & Epple OHG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Verkaufsbedingungen der Harzmann & Epple OHG gelten auch dann, wenn Harzmann & Epple OHG in Kenntnis entgegenstehender Verkaufsbedingungen oder sonstiger abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2. Bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von Harzmann & Epple OHG erfolgen stets freibleibend. Harzmann & Epple OHG ist nur dann verpflichtet, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Durch Auslieferung wird ein Auftrag in jedem Fall verbindlich. Übermittlungsfehler bei telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Kunden.

2.2. Die Zusendung einer Preisliste von Harzmann & Epple OHG ist nicht als Angebot anzusehen.

2.3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sämtlichen technischen Ausarbeitungen behält sich Harzmann & Epple OHG alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

2.4. Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muß der Kunde hinnehmen. Dies gilt auch dann, wenn er bei seiner Bestellung auf Muster oder Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Überlassung von EH-Software

3.1. Lizenz und Umfang der Nutzung

3.1.1. Harzmann & Epple OHG überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaber dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und / oder in der Rechnung spezifizierten Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

3.1.2. Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert: Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zweck der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.

3.1.3. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem Programm beigefügten Handbuch.

3.1.4. Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.

3.2. Schutzrechte Dritter

3.2.1. Harzmann & Epple OHG stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,

- dass der Kunde Harzmann & Epple OHG unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
- der Kunde ohne Zustimmung der Harzmann & Epple OHG keine derartigen Ansprüche anerkennt,
- der Kunde der Harzmann & Epple OHG gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und Harzmann & Epple OHG die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten der Harzmann & Epple OHG gehen.

3.2.2. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von Harzmann & Epple OHG geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

3.2.3. Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung der Harzmann & Epple OHG in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.

3.2.4. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann Harzmann & Epple OHG auf eigene Kosten die Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von Harzmann & Epple OHG gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.

3.2.5. Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen der Harzmann & Epple OHG eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann Harzmann & Epple OHG unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
- dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
- die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
- die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

3.3. Eigentum, Urheberrechte und Quellcode

3.3.1. Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der Harzmann & Epple OHG.

3.3.2. Harzmann & Epple OHG bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und / oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

3.3.3. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in das Eigentum der Harzmann & Epple OHG über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an Harzmann & Epple OHG abgetreten. Harzmann & Epple OHG nimmt die Abtretung hiermit an.

3.3.4. Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nicht zulässig. Zusätzlich gilt der zu überlassene Software beigefügte Endbenutzer-Lizenzvertrag.

3.3.5. Werden vom Kunden oder von Dritten geänderte Programme oder andere, nicht von Harzmann & Epple OHG bezogene Programme eingesetzt und dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt, so ist Harzmann & Epple OHG für entstehende Schäden nicht haftbar.

3.3.6. Eine Herausgabe des Quellcodes bedarf einer expliziten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Herausgabe sowie einer Zusatzvergütung.

3.4. Pflichten des Kunden

3.4.1. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.

3.4.2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightmerkmale und Eigentumsangaben der Harzmann & Epple OHG an den Programmen in keiner Form verändern.

3.4.3. Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations-, Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Harzmann & Epple OHG zulässig.

3.4.4. Der Kunde verpflichtet sich, der Harzmann & Epple OHG den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden, bei grober Fahrlässigkeit maximal in Höhe des Lizenzpreises, außer bei vorsätzlichem Handeln, zu ersetzen.

3.5. Kündigung

3.5.1. Harzmann & Epple OHG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde □ nach schriftlicher Abmahnung □ weiter gegen eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt.

3.5.2. Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen Leistungsverzuges seitens der Harzmann & Epple OHG oder wegen nicht behebbarer Mängel nur berechtigt, wenn Harzmann & Epple OHG zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß nicht beseitigt worden ist.

3.5.3. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörigen Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich an Harzmann & Epple OHG. Daneben räumt er Harzmann & Epple OHG das Recht auf Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

4. Lieferung

4.1. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Kunden und werden auf dessen Wunsch auf seine Kosten versichert.

4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunde zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Für Liefertermine oder Lieferfristen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, sind die Termine und Fristen unveränderlich. Im übrigen steht die Verpflichtung zur Einhaltung von Lieferfristen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3. Wird Harzmann & Epple OHG trotz Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes von einem Vorlieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne daß dem Vorlieferanten ein Recht hierzu besteht, ist Harzmann & Epple OHG zum Rücktritt von dem Vertrag mit den Kunden berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Gegenstände aus einer einheitlichen Bestellung, es sei denn, der Kunde weist nach, daß eine Teillieferung für ihn ohne Interesse ist.

4.4. Von Harzmann & Epple OHG nicht zu vertretende Streiks, Aussparungen (auch bei Lieferanten und Vorlieferanten) und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien Harzmann & Epple OHG für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferpflicht. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird Harzmann & Epple OHG die von ihr zu erbringende Lieferung durch diese Ereignisse unmöglich, ist Harzmann & Epple OHG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn es handelt sich um eine reine Leistungserschwerung, die für Harzmann & Epple OHG zumutbar ist. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird Harzmann & Epple OHG von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4.5. Bei Verzug kann der Kunde nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Kunden in Lauf gesetzt.

4.6. Ein für den Fall des Leistungsverzuges der Harzmann & Epple OHG oder der von Harzmann & Epple OHG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzugsschadens oder wegen Nichterfüllung, der wahlweise zum Rücktrittsrecht geltend zu machen ist, wird nur bei durch leichte Fahrlässigkeit von Harzmann & Epple OHG verursachten Schäden gewährt, wobei die Beschränkung für vertragstypische Schäden auf 10% der Vertragssumme erfolgt. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei grobem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Harzmann & Epple OHG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten bleibt hiervon unberührt. Soweit die Haftung für Harzmann & Epple OHG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Installation von EH-Software

5.1. Zur Installation gelangt grundsätzlich eine Standardversion der zu liefernden Software. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt nur, soweit schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

5.2. Der Kunde übergibt Harzmann & Epple OHG unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen Harzmann & Epple OHG die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware / Betriebssystem-Plattform ersehen kann. Stellt Harzmann & Epple OHG fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Ermöglichung des Zuganges zur Hardware sowie das kostenlose Zurverfügungstellen von Testdaten und Rechenzeit entsprechend den Anforderungen der Harzmann & Epple OHG und das kostenlose Zurverfügungstellen eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.

5.3. Harzmann & Epple OHG stellt dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von Harzmann & Epple OHG angebotenen Version des Lizenzproduktes auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. Harzmann & Epple OHG behält sich vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes, z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktliche Anforderungen anzupassen.

5.4. Harzmann & Epple OHG gewährleistet den einwandfreien Lauf der Software nur auf den von ihr freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch Harzmann & Epple OHG auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.

6. Preise

6.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben netto ohne Verpackung und Transport zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich außerdem in Euro (€) und sind freibleibend.

6.2. Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden Aufträge zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis ausgeführt.

7. Zahlung

7.1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, netto ohne jeden Abzug bei Lieferung nach Rechnungsdatum bar oder durch Verrechnungsscheck zahlbar.

7.2. Keine Zahlungen in diesem Sinne sind Wechsel, sonstige Zahlungsverprechen oder Forderungsabtretungen, bevor nicht Zahlung selbst erfolgt. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt unter dem üblichen Vorbehalt des Zahlungseingangs und der Diskontierungsmöglichkeit bei den Bankverbindungen von Harzmann & Epple OHG. Vordatierte Schecks werden nicht in Zahlung genommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder Harzmann & Epple OHG bekannt gewordenen Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so hat Harzmann & Eppler OHG das Recht, Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dieses Recht steht Harzmann & Eppler OHG auch dann zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

7.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn Harzmann & Eppler OHG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8. Versandgefahr, Übergang der Gefahr und Verzug

8.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten- und Anfahrkosten oder die Ausstellung übernommen haben. Dies gilt auch, wenn die Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes erfolgt oder wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen versenden. In diesen Fällen geht die Gefahr auf den Käufer beim Verladen der Ware über.

8.2. Wird der Versand ohne Verschulden der Harzmann & Eppler OHG verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

9. Einfacher, verlängerter, erweiterter Eigentumsvorbehalt

9.1. Harzmann & Eppler OHG behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Waren gezahlt wird, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für Harzmann & Eppler OHG's Saldoforderung dient. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

9.2. Nimmt Harzmann & Eppler OHG einen Liefergegenstand zurück, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Harzmann & Eppler OHG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde Harzmann & Eppler OHG unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

9.3. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Harzmann & Eppler OHG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung seiner Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Harzmann & Eppler OHG wird die - davon unberührte - Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, nicht ausüben, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Auf Verlangen wird der Kunde Harzmann & Eppler OHG alle Auskünfte geben und alle Unterlagen aushändigen, die Harzmann & Eppler OHG zum Geltendmachen der Rechte gegenüber den Abnehmern des Kunden benötigt.

9.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Harzmann & Eppler OHG vorgenommen, ohne daß hieraus der Harzmann & Eppler OHG Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Kaufsache mit anderen, Harzmann & Eppler OHG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Harzmann & Eppler OHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.5. Wird die Kaufsache mit anderen, Harzmann & Eppler OHG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Harzmann & Eppler OHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde Harzmann & Eppler OHG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Harzmann & Eppler OHG.

9.6. Harzmann & Eppler OHG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9.7. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zu deren Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhalt der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesem Fall ist Harzmann & Eppler OHG berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen.

9.8. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde.

10. Mängelgewährleistung

10.1. Offene Transportschäden (Verpackung beschädigt) müssen vom Auslieferer sofort schriftlich bestätigt werden bzw. der Spedition innerhalb von 24 Stunden schriftlich gemeldet werden, verdeckte Transportschäden (Inhalt beschädigt) binnen einer Woche. Die Ware muß bis zur Beschichtigung durch die Spedition vollständig, wie bei Erhalt, unbenutzt bleiben. Wird die Ware zurückgeschickt, erlischt der Versicherungsanspruch.

10.2. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt bei Mehr- oder Minderlieferungen sowie Lieferungen von anderen als den geschuldeten Sachen. Erfüllt der Kunde die ihm obliegende Untersuchungs- und/oder Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche aus der mangelhaften Lieferung bzw. Mehr- oder Minderlieferung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Arglist der Harzmann & Eppler OHG vor. Ebenso verliert der Kunde das Recht, die Abnahme wegen dieser nicht oder nicht rechtzeitig gerügter Mängel zu verweigern.

10.3. Hat der Kunde oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung der Harzmann & Eppler OHG insoweit ausgeschlossen, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

10.4. Harzmann & Eppler OHG hat das Recht, beanstandete Ware insgesamt zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweiten Mal fehl, kann der Kunde den Vertrag rückgängig machen (Wandlung) oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Dasselbe gilt, wenn Harzmann & Eppler OHG zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung nicht in der Lage ist. Durch Ausbesserung oder Nachbesserung wird die Gewährleistungspflicht um die Dauer dieser Arbeiten verlängert.

10.5. Stellt sich heraus, daß die vom Kunden zur Nachbesserung eingesandte Sache mangelfrei ist, kann Harzmann & Eppler OHG dem Kunde die Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Sache erwachsen sind.

10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen ab dem 01.01.2006 12 Monate. Sie beginnt mit dem Gefahrenübergang, spätestens mit Anlieferung der Ware. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung/Produkthaftung geltend gemacht werden.

10.7. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Austauschteile, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

10.8. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet Harzmann & Eppler OHG vorbehaltlich der Regelung in 10.1 und 10.2 im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

10.9. Zur Vornahme aller von Harzmann & Eppler OHG nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde Harzmann & Eppler OHG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist Harzmann & Eppler OHG von der Mängelhaftung befreit. Rücksendungen werden nur mit Beilegung aller mitgelieferten Teile entgegengenommen.

11. Gewährleistung von EH-Software

11.1. Harzmann & Eppler OHG übernimmt für eine Zeit von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im Handbuch bzw. der Dokumentation entspricht.

11.2. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.

11.3. Harzmann & Eppler OHG weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen.

11.4. Der Kunde wird Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und Harzmann & Eppler OHG offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.

11.5. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an Harzmann & Eppler OHG zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

11.6. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde Harzmann & Eppler OHG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt Harzmann & Eppler OHG mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache - er wünscht. Harzmann & Eppler OHG ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Harzmann & Eppler OHG kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

11.7. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen Harzmann & Eppler OHG zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern.

11.8. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

11.9. Harzmann & Eppler OHG ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

11.10. Harzmann & Eppler OHG übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

11.11. Hat der Kunde Harzmann & Eppler OHG wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Harzmann & Eppler OHG nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der Harzmann & Eppler OHG grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der Harzmann & Eppler OHG entstandenen Aufwand zu ersetzen.

11.12. Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von Harzmann & Eppler OHG am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.

12. Haftung

12.1. Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, haftet Harzmann & Eppler OHG in vollem Umfang nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobem Verschulden oder auf dem groben Verschulden seiner Angestellten beruhen.

12.2. Für Schäden, die durch das grobe Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet Harzmann & Eppler OHG im vertragstypischen Schadensumfang.

12.3. Für eigene einfache Fahrlässigkeit oder die einfache Fahrlässigkeit leitender Angestellter haftet der Verkäufer ebenfalls nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

12.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden als in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen, vor allem für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind, soweit sie nicht auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen und die Zusage gerade den Schutz des Kunden vor solchen Schäden bezwecken sollte, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch, soweit Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, für Verschulden bei Vertragsschluss oder außervertraglichen Haftungstatbeständen, wie z.B. unerlaubter Handlung, hergeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Harzmann & Eppler OHG oder seiner leitenden Angestellten sowie für die Fälle, in denen die Folgeschäden und der entgangene Gewinn zum vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gehören. Soweit Harzmann & Eppler OHG durchsetzbare Ansprüche gegen Dritte hat, wird Harzmann & Eppler OHG von der Haftung durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden frei.

12.5. Der Haftungsausschluss 9.4 gilt ferner nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt er nicht für anfängliches Unvermögen oder zu vertretende Unmöglichkeit und für Verzugsschäden.

12.6. Im Falle einer Inanspruchnahme der Harzmann & Eppler OHG aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

13. Rechte bei Nutzungsbeendigung

13.1. Rückgabe von Sachen: Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die Harzmann & Eppler OHG seinen Kunden zur Nutzung überlassen haben zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

13.2. Software: Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Vertrages, sofern sie auf Datenträgern, die der Harzmann & Eppler OHG gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben, und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll Harzmann & Eppler OHG zu überlassen.

13.3. Dokumentationen: Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen, sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.

13.4. Bestätigung vollständiger Rückgabe: Auf Anforderung haben wir Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist der Gerichtsstand von Harzmann & Eppler OHG.

14.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

14.3. Soweit der Kunde Volkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder er in der BRD oder in Westberlin keinen Allgemeinen Gerichtsstand hat, sind die Zivilgerichte in Sigmaringen örtlich und international zuständig.

15. Änderungen

Jede Änderung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch Harzmann & Eppler OHG. Maßgebend für Harzmann & Eppler OHG Lieferung sind ausschließlich diese AGB. Werden sie durch schriftliche Vereinbarungen teilweise abgeändert, so bleiben sie im übrigen gültig.